

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-1775

vom 29. November 2022

Aufnahme des Gebiets «Zwischenflüe-Brunnenstig», Niederdorf und Lampenberg, als erweitertes Naturschutzgebiet in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Gebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig» befindet sich nördlich des Siedlungsgebiets von Niederdorf und reicht bis in die Nachbargemeinde Lampenberg hinein. Ein Grossteil des Gebiets ist – gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept vom 26. November 2010 für die Wald-Naturschutzgebiete «Wyl, Leisenberg, Rehlag, Hangelimatt, Zwischenflüe, Gugger», Gemeinden Oberdorf und Niederdorf – bereits im Jahre 2012 als Naturschutzgebiet «Zwischenflüe» unter kantonalen Schutz gestellt und in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen worden (Regierungsratsbeschluss Nr. 964 vom 12. Juni 2012). Ein abwechslungsreiches Lebensraummosaik mit Felsstandorten, trockenen bis wechselfeuchten und nassen Waldgebieten, einem natürlichen Bachlauf mit Weiheranlage sowie einer vielfältigen, mit dem Waldrand verzahnten Magerwiese kennzeichnen dieses kleine, aber besondere Naturschutzgebiet. Nun kann der bereits bestehende Teil des Schutzgebiets mit dem nordöstlich angrenzenden Gebiet «Brunnenstig» zum Naturschutzgebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig» erweitert und aufgewertet werden. Diese ökologisch wertvolle Waldfläche eignet sich ausgezeichnet zur Ergänzung der sich im Schutzgebiet in den vergangenen Jahren sehr gut entwickelten Mittelwaldfläche – einer kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Bewirtschaftungsform. Gestützt auf das vorangehend erwähnte Nutz- und Schutzkonzept und die Erweiterung der zugehörigen Abgeltungsberechnung für das Wald-Naturschutzgebiet Mittelwald «Brunnenstig» vom 20. Januar 2022 soll nun das Gebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig», Gemeinden Niederdorf und Lampenberg, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Die frühere Unterschutzstellung und die jetzige Erweiterung werden mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss zusammengefasst. Dieser enthält daher auch den formal angepassten Inhalt des eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlusses Nr. 964 vom 12. Juni 2012, welcher hiermit aufgehoben wird.

Das Naturschutzgebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig» wird hiermit von bisher 11,43 ha um 4,47 ha auf eine Gesamtfläche von neu 15,9 ha erweitert, davon sind 14,58 ha Wald. Das Schutzgebiet umfasst Teilflächen der Parzellen Nr. 290, 392 und 406 des Grundbuchs Niederdorf sowie eine Teilfläche der Parzelle Nr. 850 des Grundbuchs Lampenberg.

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
290 (Teilfläche)	Niederdorf	Einwohnergemeinde Niederdorf	1,63	0,31
392 (Teilfläche)	Niederdorf	Einwohnergemeinde Niederdorf (bestehend 7,27 ha + neu 0,21 ha)	7,48	7,48
406 (Teilfläche)	Niederdorf	Einwohnergemeinde Niederdorf	1,30	1,30
850 (Teilfläche)	Lampenberg	Einwohnergemeinde Niederdorf (bestehend 1,23 ha + neu 4,26 ha)	5,49	5,49
Total	Naturschutzgebiet "Zwischenflüe-Brunnenstig" (bestehende Fläche 11,43 ha + neue Fläche 4,47 ha)		15,90	14,58

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das bestehende Naturschutzgebiet «Zwischenflüe», welches gemeindeübergreifend in Niederdorf und Lampenberg liegt, soll mit einer neuen Schutzgebietsfläche im Gebiet «Brunnenstig» zum Naturschutzgebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig» erweitert werden. Diese ökologisch wertvolle Waldfläche eignet sich ausgezeichnet zur Ergänzung der sich im bestehenden Schutzgebiet bereits sehr gut entwickelten Mittelwaldfläche – einer kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Bewirtschaftungsform. Die Unterschutzstellung dieser neuen Waldflächen zur Erweiterung des Schutzgebiets soll im Rahmen der Unterschutzstellungsplanung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. 2.5). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselsbiets. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für die erweiterte Waldfläche des Naturschutzgebiets sind durch das Nutz- und Schutzkonzept mit zugehöriger Abgeltungsberechnung vom 26. November 2012 sowie der Erweiterung des Nutz- und Schutzkonzepts und der Abgeltungsberechnung für das Wald-Naturschutzgebiet Mittelwald «Brunnenstig» vom 20. Januar 2022 erhoben worden (vgl. 2.6).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll das bestehende Naturschutzgebiet «Zwischenflüe» in Niederdorf und Lampenberg mit einer angrenzenden Waldfläche im Gebiet «Brunnenstig» erweitert und als Objekt «Zwischenflüe-Brunnenstig» mit regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das erweiterte Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen und dabei die frühere Schutzverordnung ersetzt werden. Die grossflächige Erweiterung der sich im oberen Bereich des Gebiets sehr gut entwickelten Mittelwaldfläche – einer kulturhistorisch und naturkundlich wertvollen Bewirtschaftungsform – führt zu einer zusätzlichen Aufwertung des bereits sehr wertvollen Naturobjekts mit seinen Lichten Wäldern, Felsstandorten, Waldrändern, Feuchtgebieten und Magerwiesen.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Bestehende Schutzgebietsfläche «Zwischenflüe»

Das Gebiet «Zwischenflüe» liegt nördlich des Siedlungsgebiets von Niederdorf in einer Höhenlage zwischen 470 bis 570 mü.M. Der Name des Gebiets charakterisiert treffend das klusartige, bewaldete Tobel zwischen den beiden Flühen am «Samstighäldeli» und dem gegenüberliegenden Felskopf. In die Malmkalke des von Verwerfungen durchzogenen Tafeljuras hat sich das «Zwischenflüebächli» eingegraben und den engen Erosionseinschnitt bis zur Frenke mit den beidseitigen Felsköpfen gebildet. Ein abwechslungsreiches Lebensraummosaik mit Felsstandorten, trockenen bis wechselfeuchten und nassen Waldgebieten, einem natürlichen Bachlauf mit Weiheranlage sowie einer vielfältigen, mit dem Waldrand verzahnten Magerwiese kennzeichnen das kleine, aber besondere Naturschutzgebiet «Zwischenflüe». Auf der flachgründigen, felsigen Kuppe des «Samstighäldeli» gedeiht ein wärmeliebender Laubmischwald mit Buchen, Eichen und Hagebuchen. Auf der gegenüberliegenden Seite stockt über der Felswand ein föhrenreicher Flaumeichenwald mit lichten Flächen aus Trockenrasen und Felsvegetation. Die nördlich anschliessenden sanften Hang- und Muldenlagen tragen auf den mergeligen Böden wechsellückige Ausbildungen des Lungenkraut-Buchenwaldes und des Weissseggen-Buchenwaldes mit stark entwickelter, artenreicher Strauchschicht. Auf dem Plateau kommt der Waldmeister-Buchenwald in der typischen Ausbildung auf Jurahochflächen vor. Entlang des Bachlaufs im Tobel ist der Linden-Zahnwurz-Buchenwald in der artenarmen Ausbildung der submontanen Stufe vertreten. Weiter oben wird der Bach von einem kleinflächigen Seggen-Bacheschenwald mit Riesenschachtelhalm begleitet. An den beiden Südhängen nahe des Dorfes prägen grössere Buchsbestände das Waldbild. Zahlreiche Lichtbaum- und Straucharten wie Waldföhre, Eiche, Hagebuche, Elsbeerbaum, Mehlbeerbaum, Feldahorn, Kirschbaum, Strauchwicke und Stechpalme bereichern den Wald. Als seltene Pflanzenarten sind Birnbaum (*Pyrus pyrausta*) und Färber-Ginster (*Genista tinctoria*) hervorzuheben. Der Wald ist Lebensraum und Brutgebiet des Berglaubsängers. Primäre Entwicklungsziele für den Wald sind die Förderung als Lichter Wald im südlichen Teilgebiet, die Fortführung der kulturhistorischen Bewirtschaftungsform des Mittelwaldes im nördlichen Teilgebiet sowie die naturnahe Pflege der Waldränder und der Ufergehölze. Der Waldrand bei der Magerwiese ist mit dieser gut verzahnt und weist ein vielfältiges Mantelgebüsch mit vorgelagertem Krautsaum auf. In der artenreichen, unter Vertrag stehenden Magerwiese kommen u.a. Aufrechte Trespe, Wiesen-Margerite, Wiesen-Flockenblume, Sonnenröschen, Kriechender Hauhechel und Schachbrettfalter vor. Der künstlich angelegte Weiher am Bach ist ein Amphibienlaichplatz u.a. für die Geburtshelferkröte. Er wird umsäumt von einer Spierstaudeflur mit Schwertlilien, Schilf und Blutweiderich sowie von einheimischen Gehölzen. Die strukturreiche Magerwiese mit dem kleinen Rebberg, Feldgehölz, Waldrand, Kugelfang sowie der Südhang des «Samstighäldeli» sind Lebensraum für Reptilien. Das zu einem ornithologischen Wertgebiet gehörende Offenland ist zudem Brutgebiet des Neuntöters und der Goldammer. Das Gebiet «Zwischenflüe» ist auch kulturhistorisch interessant. Auf dem «Samstighäldeli» wird der archäologische Standort einer Holzburg vermutet, auf welche auch der Flurname «Burghalden» hinweist. Durch das Tobel verläuft der in das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz aufgenommene alte Verbindungsweg zwischen Niederdorf und Bubendorf (Objekt BL 646).

Neue Schutzgebietsfläche «Brunnenstig»

Die neue Schutzgebietsfläche befindet sich am Nordostende des gesamthaft als «Brunnenstig» bezeichneten Hügelzugs auf dem leicht geneigten Plateau in einer Höhenlage zwischen 560 bis 570 mü.M. Auf den wechsellückigen Mergelböden über der tertiären Jura-Nagelfluh setzt sich der vorangehend beschriebene Waldmeister-Buchenwald vorwiegend in der typischen Ausbildung auf Jurahochflächen fort (Waldgesellschaften 7j, teils 7a). Dieser wüchsige Wald mit seinen vielen Buchen, Eichen, Bergahornen und weiteren Laubbaumarten sowie Föhren und Weissstannen eignet sich ausgezeichnet zur Umwandlung und Entwicklung eines Mittelwaldes als kulturhistorisch und naturkundlich wertvolle ehemalige Bewirtschaftungsform. Gegenüber dem auf der bestehenden

Schutzgebietsfläche in den vergangenen Jahren schon sehr gut entwickelten, lichten und offenen Mittelwald mit Überhältern aus Eichen und Föhren ist die neue Schutzgebietsfläche gegenwärtig noch viel dichter und dunkler ausgebildet, wobei lichtere und dunklere Bereiche, stellenweise mit grösseren Nadelholzgruppen und viel stehendem und liegenden Totholz, abwechseln. Wie der bereits bestehende Mittelwald soll die Erweiterung in mehreren Etappen in einen lichten Mittelwald überführt werden. Im Bereich der Feuerstelle am nördlichen Waldrand soll ein naturnaher Waldrand herausgepflegt werden.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturkundliche Bedeutung des Gebiets «Zwischenflüe-Brunnenstig» wurde bereits durch das Naturschutzgutachten 1971 erkannt (Objekt 4.54). Im Jahre 2001 wurde das Gebiet als sehr wertvolles Objekt in das kantonale Waldinventar aufgenommen (Objekt 101 Brunnenstieg) und im Waldreservatskonzept beider Basel (2003) ist es ebenfalls enthalten (Objekt B 29 Brunnenstig). Das Gebiet «Zwischenflüe» wurde auch in den kantonalen Richtplan als Vorranggebiet Naturschutz aufgenommen. Gemäss Ornithologischem Inventar beider Basel 1995 gehört das Gebiet zu einem grösseren Wertgebiet (W 103 Niederdorf und Umgebung – Ötschberg). Die Lebensräume der Reptilien sind ins Reptilieninventar beider Basel 2000 aufgenommen worden. Die Magerwiesen stehen grösstenteils unter Vertrag im Rahmen des kantonalen Programms «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet». Im kommunalen Zonenplan Landschaft der Gemeinde Niederdorf 1993 wurde der Kernbereich des Waldgebiets mit dem Offenland als Naturschutzzone ausgeschieden und die vermutete Holzburg auf dem «Samschtiwaldeli» als archäologisches Objekt «Burghalden» erfasst.

Aufgrund dieser bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das erweiterte Naturschutzgebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des Lebensraum-Mosaiks mit der vielfältigen Verzahnung von Wald und Offenland;
- b. Erhaltung und Förderung lichter Waldbestände mit offenen Waldstrukturen als Lebensraum für licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten;
- c. Fortführung der Mittelwald-Bewirtschaftung als kulturhistorische Bewirtschaftungsform;
- d. Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteils;
- e. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- f. Erhaltung und Förderung der ungestörten Felsstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- g. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern, Feldgehölzen und Kleinstrukturen wie Gebüsche, Ast- und Steinhaufen;
- h. Erhaltung und Förderung von artenreichen, extensiv genutzten Magerwiesen;
- i. Erhaltung und Förderung des Fliessgewässers in naturnahem Zustand;
- j. Erhaltung und Förderung des Laichgewässers für die Amphibien;
- k. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Alt- und Totholz bewohnenden Arten, der Arten der Licht- und Felsstandorte, der Waldränder und der Magerwiesen sowie der Arten der Roten Listen, insbesondere Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Orchideen.

Aus Sicht des Artenschutzes sind zusammenfassend insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Waldföhre, Eiche, Sorbus-Arten, Birnbaum (*Pyrus pyrastra*), Färber-Ginster (*Genista tinctoria*), Berglaubsänger, Neuntöter, Goldammer und Geburtshelferkröte.

Das Nutz- und Schutzkonzept vom 26. November 2010 für die Wald-Naturschutzgebiete «Wyl, Leisenberg, Rehhag, Hangelimatt, Zwischenflüe, Gugger», Gemeinden Oberdorf und Niederdorf, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung sowie die Erweiterung des Nutz- und Schutzkonzepts und der Abgeltungsberechnung für das Wald-Naturschutzgebiet Mittelwald «Brunnenstig» vom 20. Januar 2022 bilden die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese

Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren ist das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das Gebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig» liegt in unmittelbarer Nähe des Siedlungsgebiets von Niederdorf und ist durch zahlreiche Waldstrassen und Fusswege sehr gut erschlossen. Auf das «Samstighäldeli» und den gegenüberliegenden Aussichtspunkt führen ein steiler Fusspfad bzw. der regionale Wanderweg mit Fusstreppen und Sitzbänken. Auf den beiden Felsköpfen und am Waldrand sind einige wilde Feuerstellen vorhanden. Durch das Tobel führt ein historischer Verkehrsweg. Auf der Magerwiese befindet sich der Scheibenstand des Schiessstandes. Das attraktive, siedlungsnah und gut erschlossene Naturschutzgebiet ist demzufolge auch ein wertvolles Naherholungsgebiet für die Bevölkerung. Die neue Schutzgebietsfläche wird von verschiedenen Wegen (zwei historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung, Wanderweg und Maschinenweg) zwar am Rande tangiert, jedoch nicht direkt erschlossen. Dieses Wegnetz kann vom gemäss WEP offiziellen Parkplatz an der Südecke aus gut erreicht werden. Die an der Nordwestecke der neuen Schutzgebietsfläche bestehende Feuerstelle ist im Waldentwicklungsplan (WEP) enthalten und wird auf Wunsch der Gemeinde Niederdorf als Grundeigentümerin in den Perimeter des Schutzgebiets einbezogen. Nutzung und Unterhalt (z. B. Sicherheitsholungen) der Feuerstelle bleiben gewährleistet. Eine potentielle Gefährdung des Schutzgebiets besteht daher vor allem durch die Erholungsnutzung. Eine wesentliche Zunahme der Erholungsnutzung auf den Felsköpfen, am Waldrand oder auf der Magerwiese hätte eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde werden Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1, Buchstabe a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (Dekret; SGS 570.1) unterstellt. Ausserdem werden im ganzen Naturschutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen, das Campieren, Lagern in Gruppen sowie das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) untersagt. Das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen (ausser für behördliche und wissenschaftliche Zwecke) ist verboten sowie das Laufenlassen von Hunden während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April–31. Juli). Daneben ist die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

Die extensive Nutzung der Landwirtschaftsflächen ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt des Gebiets und dessen kleinräumiger Gliederung. Der Fortbestand der wertvollen, artenreichen Offenlandflächen hängt massgeblich von der Nutzungsintensität und der fachgerechten Pflege ab. Weil eine zunehmende Düngung und eine mehrfache Mahd oder eine intensive Beweidung eine starke Reduktion des Artenbestands zur Folge hätten, wurde für die Magerwiese mit dem Bewirtschafter Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet» abgeschlossen und so die den Schutzzielen entsprechende Pflege sichergestellt.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2022–2031 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das bikantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Erweiterung des bestehenden Schutzgebiets «Zwischenflüe» mit einer angrenzenden Waldfläche im Gebiet «Brunnenstig» zum neuen Schutzgebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten für die neu geschützte Waldfläche. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die neu geschützte Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept vom 26. November 2010 für die Wald-Naturschutzgebiete «Wyl, Leisenberg, Rehhag, Hangelimatt, Zwischenflüe, Gugger», Gemeinden Oberdorf und Niederdorf, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung sowie der Erweiterung des Nutz- und Schutzkonzepts und der Abgeltungsberechnung für das Wald-Naturschutzgebiet Mittelwald «Brunnenstig» vom 20. Januar 2022 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Pflege Mittelwald, Waldrandpflege, Sicherheitspflege). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend gesamthaft für das erweiterte Naturschutzgebiet aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Einwohnergemeinde Niederdorf

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Minderertragsentschädigung Wald:

Abgeltung Grundbucheintrag:

447 Aren Wald à

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Pflegeeingriffe Waldareal (Pflege Mittelwald, Waldrandpflege, Sicherheitspflege)

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Waldpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft». Die Beitragshöhe des Bundes ist nicht im Detail quantifizierbar. Aus diesem Grund werden die Brutto- und nicht die Nettokosten aufgeführt.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Im Falle des Naturschutzgebiets «Zwischenflüe-Brunnenstig», Niederdorf und Lampenberg, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und

Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen über 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens der Direktionen und der Anhörung Dritter

Die Erweiterung des Gebiets «Zwischenflüe-Brunnenstig» erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft. Die Einwohnergemeinde Niederdorf als Grundeigentümerin stimmt der Unterschutzstellung zu, sofern die Leinenpflicht für Hunde auf die gesetzliche Hauptsetz- und Brutzeit reduziert wird. Da dies der bisher geltenden Schutzverordnung entspricht, wurden sowohl der Regierungsratsbeschluss (Kap. 2.3.3.) als auch die Schutzverordnung (§ 3 Abs. 1 Bst. i) entsprechend angepasst. Seitens Direktionen, Einwohnergemeinde Lampenberg sowie Verbände (mit Ausnahme) gibt es keine Einwände.

Die zentralen Anliegen von sind sinngemäss identisch. Von den zwei Verbänden wurde festgestellt, dass die Nutzungsintensität in einem Mittelwald hoch ist. Daher forderten sie die Einrichtung einer Altholzinsel anstelle eines Mittelwaldes. Zusammen mit der Grundeigentümerin wurde im Rahmen des Unterschutzstellungsprozesses eine Interessensabwägung durchgeführt, welche zu Gunsten der Betriebsform Mittelwald ausgefallen ist. Der Mittelwald ist eine historische Betriebsform, welche zu einer deutlichen Erhöhung der Biodiversität führt. Die Fläche besteht aus einem Baumholz-Bestand der mittleren Stärke (kein Altbestand) und ist daher bestens geeignet für eine Erweiterung der bestehenden Mittelwaldfläche. Die bereits eingerichtete Mittelwaldfläche zeigt zudem, dass der Anteil an Totholz und Dürrständer trotz der Bewirtschaftung sehr hoch ist und gemäss Einschätzung von Forstfachleuten der vorgeschlagenen Grössenordnung (15 m³/ha) entspricht.

Weitere Anregungen umfassten eine Reduktion des bestehenden Wegnetzes zur Milderung des Nutzungsdrucks, ein Wegegebot im gesamten Gebiet sowie ein generelles Verbot von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen abseits der Wege während der Hauptsetz- und Brutzeit (Mai bis Juni). Brunnenstig ist ein wichtiges Naherholungsgebiet von Niederdorf. Die Erholungsaktivitäten erfolgen bereits seit Jahrzehnten auf dem bestehenden Wegnetz und sollen auf Wunsch der Grundeigentümerschaft auch zukünftig möglich sein. Gemäss der Schutzverordnung dürfen keine neuen Wege erstellt werden und Freizeitaktivitäten mit übermässig starken Immissionen sowie die Störung von seltenen oder geschützten Arten sind verboten. Daher schätzt die Abteilung Natur und Landschaft die Schutzmassnahmen als ausreichend ein. Die Anliegen von werden aus den genannten Gründen nicht übernommen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☒	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

33 /VGd
«Zwischenflüe-Brunnenstig», Niederdorf und Lampenberg, neu als erweitertes Naturschutzgebiet im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft Es ist eine zusammenfassende Medienmitteilung für alle vier eingereichten Gebiete vorgesehen.

4. Beschluss

- ://:
1. Das bestehende Naturschutzgebiet «Zwischenflüe» wird um zwei Teilflächen des angrenzenden Gebiets «Brunnenstig» (Parzelle Nr. 392, Niederdorf, und Parzelle Nr. 850, Lampenberg) erweitert. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das derart erweiterte Schutzgebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig», bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 290, 392 und 406 des Grundbuchs Niederdorf sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 850 des Grundbuchs Lampenberg, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der neue Schutzgebietsperimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 15,9 ha, davon sind 14,58 ha Wald.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten der bewilligten Ausgabe 2022 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836) zu verbuchen und die Folgekosten der entsprechenden Kostenart im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 4. Die Einwohnergemeinden Niederdorf und Lampenberg werden angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Kantonalen Richtplan nachzuführen und das Gebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig» als Ausgangslage darzustellen.
 6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig», Niederdorf und Lampenberg, wird gemäss Beilage beschlossen und ersetzt die bestehende Schutzverordnung vom 12. Juni 2012 (SGS 790.506).
 7. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 964 vom 12. Juni 2012 als aufgehoben.
 8. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 9. Die Ziffern 1–5 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Zwischenflüe-Brunnenstig», Niederdorf und Lampenberg

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura,
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Niederdorf (gemeinde@niederdorf.ch)
- Einwohnergemeinde Lampenberg (gemeinde@lampenberg.ch)
- Forstrevier Dottlenberg
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel
- Regionaler OL-Verband ROLV
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Häs Diehrich

Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

21. 12. 2022

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag



